

Notfallplan gemäß Artikel 8 und Artikel 10 der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde (1)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

1. Festlegung der Krisenstufen

a) Geben Sie die für die Ausrufung der einzelnen Krisenstufen zuständige Stelle sowie die bei der Ausrufung einer Krisenstufe jeweils zu befolgenden Verfahren an.

b) Sofern vorhanden, sind hier die Indikatoren oder Parameter aufzuführen, die verwendet werden, um zu prüfen, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen wird.

Auf den liberalisierten Energiemärkten Europas gibt es eine Vielzahl von verschiedenen nationalen wie internationalen Marktteilnehmern, die im normalen Geschäftsalltag miteinander kooperieren, kommunizieren und Daten austauschen. All diese Geschäftsprozesse sind im geltenden Regulierungsrahmen festgelegt. Kommt es allerdings zu einer Krise gemäß Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), so können diese Regelungen zum Teil nicht mehr angewendet werden und es bedarf spezieller Regelungen, wie im EnLG 2012 vorgesehen.

Sämtliche Überlegungen basieren auf der Voraussetzung, dass die notwendigen Daten in der geforderten Qualität und Aktualität verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, hat die E-Control (ECA) gemäß § 27 Abs. 10 EnLG 2012 zumindest einmal jährlich die Möglichkeit, die Meldung der erforderlichen Daten gemäß Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) zu überprüfen.

Die definierten Daten ermöglichen dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) eine möglichst frühzeitige Erkennung von Engpässen in der Aufbringung und die Erstellung entsprechender Analysen und Prognosen der Versorgungssituation.

Die Daten von Großabnehmern werden erhoben, um für Krisenfälle, welche Anweisungen zur Einschränkung oder Abschaltung erfordern, bereits im Voraus versorgungstechnisch sinnvolle Maßnahmen vorbereiten zu können.

Definition der Krisenstufen

Um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Krise beurteilen zu können, sind im Erdgasbereich drei Krisenstufen, entsprechend Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2017/1938, definiert worden:

- Frühwarnstufe
- Alarmstufe
- Notfallstufe

Die im Folgenden beschriebenen Abläufe sollen eine strukturierte Vorgangsweise und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Krisenakteuren sicherstellen. Ziel der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Definition der Krisenstufen ist es, sicherzustellen, dass diese bei potenziellen Krisensituationen, die mit marktkonformen Maßnahmen noch zu bewältigen sind, nicht zu einer Auslösung von energielenkenden Maßnahmen führen. Andererseits soll die Definition aber auch ausreichend sensibel sein, um kritische Situationen im Sinne des EnLG 2012 rechtzeitig zu erkennen.

Die Krisenstufen können, je nach Entwicklung des Krisenfalls, der Reihe nach durchlaufen werden, oder es kann eine höhere Krisenstufe sofort eintreten. Die Auslösung einer Krisenstufe führt nicht automatisch zur Erlassung einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-V, das Marktmodell und das Verrechnungsmodell bleiben immer unverändert bestehen, auch im Energielenkungsfall.

Die ECA und der MVGM analysieren auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten laufend die Versorgungssituation und informieren in sinngemäßer Anwendung der definierten Krisenstufen den genannten Personenkreis.

In den Marktgebieten (MG) Tirol und Vorarlberg ist keine Mobilisierung von zusätzlichen Quellen möglich und es kann daher im Rahmen von marktkonformen Maßnahmen nur das vorhandene Substitutionspotential, sowie allenfalls zusätzlich verfügbare Bezugsquellen genutzt werden. Reicht dieses Potential nicht aus, sind die Netzbetreiber per Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO über den MVGM dazu zu ermächtigen, Abnehmer gezielt vom Netz nehmen.

Indikatoren und Parameter, die zur Prüfung verwendet werden, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen werden soll, werden in Kapitel 2 bei der Beschreibung der jeweiligen Krisenstufe erläutert.

2. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen (2)

In Tabelle 1 sind die in den Marktregeln Gas (die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten) enthaltenen Maßnahmen zusammengestellt, die von den Marktteilnehmern in Versorgungsengpassituationen ergriffen werden können und die das Funktionieren des Marktes in solchen Situationen regeln und sicherstellen sollen.

Die VO (EU) 2017/1938 enthält ebenfalls eine Liste mit marktkonformen Maßnahmen, welche bei der Erstellung des Nationalen Präventions- und Notfallplans berücksichtigt wurden.

Marktkonforme Maßnahmen sind von nicht marktbasieren Maßnahmen zu unterscheiden. Letztere können im Rahmen einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO erlassen werden.

Nr. ¹	Maßnahme	Wer?	Grundlage
1)	MVGM kürzt im Falle einer Gefährdung der Netzstabilität auf Basis einer Rangreihe jene Bilanzgruppen ein, welche mit ihren hohen Ungleichgewichten zu dieser Netzin stabilität	MVGM	Allgemeine Bedingungen (AB) MGM-VGM-BGV Ost V 1.0, Pkt. 18.9

¹ Nummerierung stellt keine Reihung im Sinne einer Reihenfolge des Ablaufs dar.

	beitragen, vorwiegend an den maßgeblichen Punkten.		
2)	Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten aus unterbrechbaren Erdgaslieferverträgen bzw. unterbrechbaren Netzzugängen sowie aus freien Kapazitäten im Fernleitungsnetz, aus Speichern und Produktion. Information mit den erhobenen Daten an alle BGV mit dem Ersuchen, diese für zusätzliche Angebote an der Börse zu nutzen, verbunden mit dem Angebot des MGM bei der Abwicklung der zusätzlichen Transporte zu unterstützen	Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) / Netzbetreiber / Speicher / Produktion / MVGM	§ 14 Abs. 1 Z8 und § 18 Abs. 1 Z23 GWG 2011 Unterbrechbarer Erdgasliefer-, Speicher- und Produktionsverträge bzw. Netzzugangsverträge
3)	Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen (§ 25 Maßnahmenplan).	MVGM, Erdgasunternehmen	§ 25 GWG 2011 § 14 Abs.1 Z8 GWG 2011
4)	Aufruf zur Angebotslegung (Order-Abgabe) am Day-Ahead- sowie Within-Day-Markt der Gasbörse (im MG Ost) auf Anforderung MVGM zur Aufrechterhaltung der Ausgleichsenergieabrufe.	Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Betreiber), MVGM	
5)	Aufruf zur Angebotslegung in der Merit Order List (MOL) für Standard- und Flexibilitätsprodukte durch Bilanzgruppenkoordinator (BKO) auf Anforderung MVGM.	Bilanzgruppenkoordinator (BKO) = AGCS Gas Clearing and Settlement AG MVGM	§ 31 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO) 2012 AB-BKO (AGCS, A&B) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.2
6)	Abruf physikalischer Ausgleichsenergie in der Reihenfolge 1. standardisierte Produkten an der Erdgasbörse am VHP 2. Standardprodukte der MOL 3. Flexibilitätsprodukte der MOL Zugriff zur jeweils nächste Prioritätsstufe, wenn in der jeweiligen Prioritätsstufe bezogen auf einen vom MVGM als relevant eingestuftem Zeitraum keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige oder kurzfristige Produkte zum Erhalt des störungsfreien Betriebs im VG vom MVGM benötigt werden	MVGM	§ 27 Abs. 9 GMMO-VO 2012 AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0
7)	Durchführung von Ausgleichsenergieabrufen von der MOL, welche von der Abruffreihenfolge der MOL abweichen.	MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.3
8)	Gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergie-liefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.	MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 5.3
9)	Durchführung von Market Maker Auktionen im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Ausgleichsenergieangeboten an der MOL.	BKO, MVGM	AB-BKO (AGCS) V 12.0 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.0, Pkt. 6

10)	Beim Engpassmanagement im Verteilernetz ist Transporten zum Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber anderen Transporten einzuräumen (Anmerkung: insbesondere gegenüber Transporten zu Speichern).	MVGM	§ 18 Abs. 1 Z 20 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
-----	--	------	---

Tabelle 1: Übersicht über marktkonforme Maßnahmen in Versorgungsengpassituationen

Anmerkung zur Maßnahme Nr. 10): dies ist eine Maßnahme zur Bewältigung von Engpässen im Verteilernetz. Zielsetzung ist nicht die Reduktion der Nachfrage – diese soll im Gegenteil vollständig gedeckt werden können – sondern die Reduktion der Entnahme von Gas aus dem Verteilernetz. Um dies zu bewerkstelligen, wird dem Verteilergebietsmanager (VGM) die Möglichkeit gegeben, jene Transporte, die der Deckung der Nachfrage von Endkunden (ohne Diskriminierung zwischen einzelnen Kategorien von Endkunden) dienen gegenüber anderen Transporten, bei denen dies nicht der Fall ist (insbesondere also Transporte zu Speichern), vorrangig zu behandeln. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es vergleichsweise unerheblich erscheint, ob eine bestimmte Menge Gas früher oder später eingespeichert wird, während eine Reduktion der Transporte zu Endkunden merkbare Folgen (z. B. Beeinträchtigung von Produktionsprozessen, Ausfall von Heizungsanlagen) nach sich ziehen kann.

Der Rechtsrahmen für marktbasierter Maßnahmen ist bewusst flexibel gehalten und gibt deshalb keine starre Reihenfolge vor, um es den Krisenakteuren – allen voran dem Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM) – zu ermöglichen, im Falle von Engpässen die in der jeweiligen Situation am besten geeignete Maßnahme ergreifen zu können.

Bei ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sind die Krisenakteure natürlich aufgefordert nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, d. h. zunächst die gelindeste, wirksame Maßnahme zur Lösung eines auftretenden Problems zu ergreifen.

Beispielsweise wird der MVGM versuchen, Mengenungleichgewichte im Netz (Entnahme > Einspeisung) durch die Beschaffung von Ausgleichsenergie zu kompensieren (siehe die Maßnahmen 4), 5) und 6)). Dabei ist eine verbindlich vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (siehe die Maßnahme 6)).

Wenn diese Maßnahme erschöpft und keine Ausgleichsenergie mehr verfügbar ist, dann wird vermutlich auf die Maßnahmen 2) (unterbrechbare Gaslieferverträge) und 1) (Einkürzung von Bilanzgruppen, welche Ungleichgewichte verursachen) zurückzugreifen sein.

In weiterer Folge wird Transporten, welche der Endkundenversorgung dienen Vorrang gegenüber anderen Transporten, die nicht unmittelbar der Versorgung dienen (insbesondere Transporten zu Speichern) Vorrang eingeräumt werden.

Der erwartete Beitrag der Maßnahmen ist ex ante nicht exakt zu beziffern. Im günstigsten Fall kann das auftretende Problem mit den jeweils ergriffenen Maßnahmen zur Gänze oder zumindest in signifikantem Ausmaß gelöst werden. Ist dies nicht der Fall, dann muss auf die nächste, stärkere Maßnahme zurückgegriffen werden, für welche dann die gleichen Erwartungen gelten.

2.1. Frühwarnstufe

Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,

- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren.

Definition – Regionale Koordination

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des Regional Coordination (ReCo) System for Gas des European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSOG) Informationen, die zum Auslösen der Frühwarnstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Frühwarnstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen (ermittelt aus den von den Versorgern gemäß §5 Abs. 1 Z1 G-EnLD-VO 2017 an den MVGM übermittelten „Vier-Wochen-Vorschauen“) für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten bestehen, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Frühwarnstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige MG totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL bestehen, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System (sofern mit Auswirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- Erstellung eines ersten Lageberichts durch MVGM
- Abstimmung ECA mit MVGM
- ECA oder MVGM kontaktieren nach festgestelltem Auslösen der Frühwarnstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching

2 – Ausrufung der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMK
 - Bundesministerium für Inneres (BMI)
 - Europäische Kommission (EK)
 - Betroffene Mitgliedstaaten (MS)
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - BMK
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - Regelzonenführer (RZF) Strom
 - BGV
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - Verteilernetzbetreiber (VNB) und FNB
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - BKO
 - Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
 - Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM: Nutzung einzelner, marktkonformer Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1., Punkt 3))
- ECA/MVGM: Laufende Analyse der Versorgungssituation
- MVGM: Anfragen bei BGV mit Zulassung für Fernleitung (FL) + Verteilergesamt (VG) und FL+VG + Endkundenversorgung (EKV), ob das verfügbare Aufbringungsvermögen im vollen Ausmaß und ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß §5 Abs. 1 Z1 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017) auf Anforderung des VGM zur Verfügung gestellt werden können.
- MVGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, ihre Leistungscharakteristik zu optimieren.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß §5 Abs. 1 Z2 und Z3 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017) auf Anforderung VGM zur Verfügung gestellt werden können
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, von einer möglichen Abschaltung unterrichten.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- Keine Maßnahmen gemäß EnLG 2012 notwendig.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM: Bestehen weiterhin Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch oder verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Eventuell Auslösung der nächsten Krisenstufe).

6 – Aufhebung der Frühwarnstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung von ECA und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Frühwarnstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Frühwarnstufe stattgefunden hat.

2.2. Alarmstufe

a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der auf der Alarmstufe gegebenen Lage,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;

b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen.

Definition – Regionale Koordination

FNB erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Alarmstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Alarmstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten besteht, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird, und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Alarmstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige VG totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL besteht, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System for Gas (sofern mit Auswirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- ECA oder MVGM kontaktieren, falls nicht schon aufgrund der Frühwarnstufe in Kontakt, nach festgestelltem Auslösen der Alarmstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching
- Abstimmung ECA mit MVGM

2 – Ausrufung der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMK
 - BMI
 - EK
 - betroffene MS
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - BMK
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - RZF-Strom
 - BGV
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - VNB und FNB
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - BKO
 - Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
 - Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM: Nutzung einzelner, marktkonformer Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1, Punkt 3))
- ECA/MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation
- MVGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), bedarfsgerecht zusätzlich aktivierbare Mengen auf Anforderung VGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann.
- MVGM: Kann bei Bedarf alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- Keine Maßnahmen gemäß EnLG 2012 notwendig.
- Allenfalls Einberufung einer Sitzung des Energielenkungsbeirates gemäß § 36 EnLG 2012.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM: Verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Eventuelle Auslösung der nächsten Krisenstufe).
- ECA: Werden zusätzlich aktivierbare Mengen nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, werden vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung von energielenkenden Anweisungen ergriffen (gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 von der BMK zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO).

6 – Aufhebung der Alarmstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung von ECA und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Alarmstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Alarmstufe stattgefunden hat.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

2.3. Notfallstufe

- a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Entschädigungsmechanismen für Erdgasunternehmen.
- b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
- i) eine kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens,
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage,
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung,
 - iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung dieser Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?),
 - iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierenden Maßnahmen,
 - v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme,
 - vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegten Bedingungen erfüllt,
 - vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen.

Definition – Regionale Koordination

FNB erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Notfallstufe führen können.

Definition – Marktgebiet Ost

Die Notfallstufe im MG Ost tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird, und die Notwendigkeit einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 wahrscheinlich ist.

Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Notfallstufe in den MG Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch des jeweiligen MG durch Handelsprodukte an der Erdgasbörse

bzw. auf der MOL mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Drucksituation im vorge-lagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und die Notwendigkeit einer Erd-gas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 wahrscheinlich ist.

Handlungen

1 – Information

- FNB informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System for Gas (sofern mit Aus-wirkungen auf die österreichischen MG zu rechnen ist)
- ECA oder MVGM kontaktieren, falls nicht schon aufgrund der vorherigen Krisenstufe in Kontakt, nach festgestelltem Auslösen der Notfallstufe folgende Personen telefonisch:
 - Diensthabenden ECA
 - MVGM Dispatching
 - VHP Dispatching

2 – Ausrufung der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit

- ECA: Ausrufen der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit.
- ECA: Mitteilung an
 - BMK
 - BMI
 - EK
 - betroffene MS
- MVGM: Die zwischen ECA und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht ergeht per E-Mail an
 - BMK
 - ECA
 - Betreiber des VHPs
 - RZF-Strom
 - BGV
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - VNB und FNB
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - BKO
 - Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
 - Versand einer Urgent Market Message

3 – Analyse und Aktivitäten

- ECA/MVGM - Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen und Umsetzung der vorbe-reiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1. Punkt 3))
- ECA/MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation

- VGM: Aufforderung der BGV mit Zulassung für FL+VG und FL+VG+EKV, Speicherunternehmen (nur im MG Ost) und Produzenten (nur im MG Ost), sämtliche aktivierbare Mengen auf Anforderung VGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle BGV, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann. Ankündigung, dass es zu Einschränkungen bzw. Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die BGV.

4 – Energielenkungsmaßnahmen

- BMK: Erlassung einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 mit allfälligen Alternativvarianten.
- BMK: Mitteilung (gemäß Art. 11 Abs. 2 VO (EU) 2017/1938) an EK, welche Schritte ergriffen werden sollen.
- ECA/MVGM: Anweisung an die in der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO verpflichteten Unternehmen zur Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen. Siehe Kapitel „Energielenkungsmaßnahmen“.

5 – Kontrolle und Anpassung

- ECA/MVGM - Verschlechtert sich die Versorgungssituation trotz ergriffener Maßnahmen, erfolgt eine Abstimmung zwischen MVGM und ECA bezüglich weiterer Vorgehensweise (Anpassung der Maßnahmen).

6 – Aufhebung der Notfallstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein, erfolgt die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch den BMK.
- Ist nach Ansicht der EK die Notfallstufe nicht mehr gerechtfertigt, wird der BMK aufgefordert, die Ausrufung der Notfallstufe zurückzunehmen oder die Maßnahmen zu ändern. Innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung der EK ändert der BMK die Maßnahmen und teilt dies der EK mit oder unterrichtet die EK, warum sie mit der Aufforderung nicht einverstanden ist. Im letzteren Fall kann die EK innerhalb von 3 Tagen ihr Ersuchen abändern, zurückziehen oder sie begründet ausführlich, warum sie um Änderungen der Maßnahmen ersucht. Mit einer begründeten Entscheidung kann der BMK vom Standpunkt der EK abweichen.
- ECA/MVGM: Information der entsprechend der Notfallstufe informierten Personen gemäß Handlung 2 per E-Mail über die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch das BMK sowie die Begründung für die Rückstellung der Notfallstufe.

- ECA/MVGM: Ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nicht mehr erforderlich werden diese darüber informiert.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

Energielenkungsmaßnahmen

Die generelle Regel ist, dass, solange es möglich ist, der Markt aufrechterhalten bleiben soll. Nicht marktgestützte Maßnahmen müssen und dürfen erst dann ergriffen werden, wenn der Markt nicht mehr funktioniert und dies nur für eine solche Dauer, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung unbedingt erforderlich ist. Sie dienen also der Überbrückung von Phasen, in welchen der Markt nicht in der Lage ist, die Versorgung mit Erdgas sicherzustellen. Erst bei Auslösen der Notfallstufe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b EnLG 2012 (inhaltlich entsprechend dem Art. 11 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 1938/2017) werden Energielenkungsmaßnahmen im Sinne des EnLG 2012 ergriffen, die die Marktregeln teilweise beschränken können. Der Zeitpunkt, ab dem nicht marktgestützte Maßnahmen ergriffen werden können, ist also präzise geregelt.

Es ist nicht möglich, den Beitrag der in § 26 Abs. 1 EnLG 2012 vorgesehen, nicht marktgestützten Maßnahmen zur Bewältigung der Krise im Voraus zu quantifizieren, denn dieser Beitrag wird davon abhängen, wie die einzelnen Einflussfaktoren während des Andauerns der Krise konkret ausgeprägt sind.

Des Weiteren gilt, dass nach einem Notfall ehestmöglich zu den normalen Marktbedingungen zurückgekehrt werden muss.

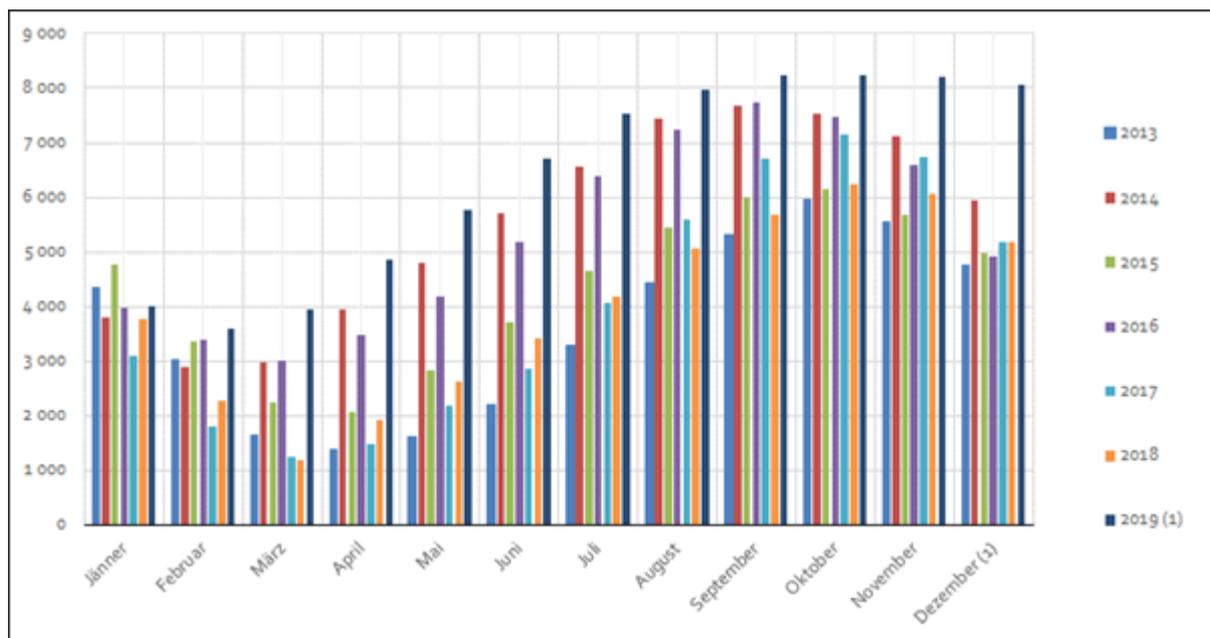
Die Maßnahmen gemäß EnLG 2012 können wie folgt gegliedert werden:

- Kontinuierliche Analyse der Versorgungssituation durch ECA und MVGM
 - Heranziehen von Daten, die bereits bei MVGM oder ECA vorliegen
 - Heranziehen von zusätzlichen Daten gem. G-EnLD-VO 2017
 - Analyse und Interpretation der Auswertung
- Entscheidungsfindung
 - Wird bei der Auswertung durch ECA- bzw. MVGM eine definierte Krisenstufe überschritten, werden die in diesem Notfallplan beschriebenen Prozesse in Gang gesetzt
 - Abstimmung der vorbereiteten Maßnahmen
- Krisenmanagement und Umsetzung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch ECA und MVGM
 - Operative Anweisungen an Krisenakteure/-verantwortliche gemäß Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO
 - Überwachung der Umsetzung der Anweisungen
 - Überprüfung der Maßnahmen (Effizienz)
 - Beobachtung und Überprüfung der Situation durch ECA und MVGM
 - Information an BMK, BMI, EK, sowie MS
- Die gemäß dem EnLG 2012 möglichen, nicht marktbasieren Maßnahmen sind die folgenden:

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager, Betreiber des virtuellen Handelspunkts, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten über die Produktion, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas (§ 28);
 2. Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas (§ 29);
 3. Regelungen über die Lieferung von Erdgas von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 30);
 4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Großabnehmer, die aufgrund von Anordnungen gemäß Z 2 den Erdgasverbrauch durch einen anderen Energieträger substituieren (§ 31);
 5. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen
 - a. an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie
 - b. an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh,
 6. Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren sowie die Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz abzusenken (§ 32);
 7. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 32).
- Grob können die möglichen Anweisungen in zwei Bereiche eingeteilt werden:
 - zusätzlich aktivierbare Aufbringung zur Verfügung stellen
 - Einschränkung des Verbrauchs von Endverbraucher(gruppe)n

Der quantitative Beitrag der angebotsseitigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung würde wesentlich davon abhängen, wieviel Gas zum Zeitpunkt des Auftretens eines Notfalls in den in AT befindlichen Speichern vorhanden ist. Wie die folgende Grafik unten für den Zeitraum 2013 bis 2019 zeigt, sind die Füllstände der Erdgasspeicher über das Jahr und im Jahresvergleich sehr unterschiedlich.

Erdgas, Speicherinhalte zum Monatsletzten 2013 - 2019, Mio. m³



Quelle: E-Control und Unternehmensdaten

Der quantitative Beitrag der Inlandsförderung zur Krisenbewältigung würde angesichts der seit Jahren rückläufigen Produktionsmengen (siehe die folgende Tabelle) voraussichtlich bescheiden sein.

Erdgas, Inlandsproduktion, Mio. m ³	2014	2015	2016*	2017	2018	2019
Jänner	113	104	105	113	105	73
Februar	106	96	93	74	95	67
März	109	112	94	90	104	77
April	104	97	89	91	77	74
Mai	107	83	91	118	82	77
Juni	115	97	77	109	84	75
Juli	102	94	95	103	88	78
August	105	92	94	110	76	77
September	91	94	92	92	57	60
Oktober	100	106	96	89	73	82
November	97	99	99	105	70	79
Dezember	105	122	98	109	71	76
Σ	1 252	1 197	1 124	1 203	982	894

Quelle: E-Control, Erdgasstatistik, Betriebsstatistik

*... Schaltjahr

Datenstand: Jänner 2020

Der quantitative Beitrag der nachfrageseitigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung würde vom Anteil der Verbraucherkategorie am Bruttoinlandsverbrauch von Erdgas abhängen. Siehe dazu die nachfolgenden Tabellen.

Erdgas, 1.000 m ³	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 12 - 18
Bruttoinlandsverbrauch (BIV)	8 460 752	8 146 216	7 435 369	7 928 171	8 212 115	8 892 813	8 456 253	8 218 813
Umwandlungseinsatz	2 457 859	1 965 526	1 691 239	2 061 615	2 251 045	2 796 544	2 491 616	2 245 063
Kraftwerke	524 843	149 592	118 685	512 046	511 332	1 129 569	854 216	542 898
KWK-Anlagen	1 596 005	1 420 986	1 222 539	1 228 261	1 423 393	1 333 632	1 376 833	1 371 664
Heizwerke	337 011	394 948	350 015	321 308	316 320	333 343	260 567	330 502
Energetischer Endverbrauch	5 241 965	5 440 075	4 980 611	5 222 777	5 422 727	5 476 291	5 395 374	5 311 403
Eisen- und Stahlerzeugung	445 095	450 569	458 452	485 421	465 884	482 030	491 799	468 464
Chemie und Petrochemie	464 157	452 178	450 341	457 413	510 991	522 249	506 619	480 564
Nicht Eisen Metalle	106 310	109 991	117 342	124 461	133 052	131 133	153 729	125 145
Steine und Erden, Glas	355 446	421 003	402 292	391 018	411 164	420 738	424 688	403 764
Fahrzeugbau	54 585	43 628	39 656	36 203	41 725	45 456	47 819	44 153
Maschinenbau	247 174	171 444	158 029	168 547	173 025	163 510	187 728	181 350
Bergbau	55 586	208 915	186 648	153 259	168 943	197 683	203 903	167 848
Nahrungs- und Genußmittel, Tabak	352 502	337 464	335 488	364 892	339 146	331 438	329 205	341 448
Papier und Druck	613 961	592 154	551 447	573 034	578 204	563 965	615 643	584 058
Holzverarbeitung	73 470	78 126	67 508	64 334	62 586	67 100	70 788	69 130
Bau	50 879	45 490	38 736	32 270	35 411	32 990	39 703	39 354
Textil und Leder	47 364	49 125	40 878	37 945	45 824	37 301	38 919	42 479
Sonst. Produzierender Bereich	52 450	46 775	45 571	45 102	45 124	45 446	46 514	46 712
Eisenbahn	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiger Landverkehr	14 690	17 852	19 284	19 966	19 767	19 573	19 026	18 594
Transport in Rohrfernleitungen	228 026	301 883	250 198	289 665	276 471	312 750	289 645	278 377
Binnenschifffahrt	0	0	0	0	0	0	0	0
Flugverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche und Private Dienstleistungen	434 186	450 702	374 123	404 063	375 351	395 018	359 455	398 986
Private Haushalte	1 633 408	1 648 781	1 429 343	1 558 218	1 719 777	1 680 223	1 545 261	1 602 144
Landwirtschaft	12 676	13 998	15 275	16 963	20 294	27 687	24 931	18 832
Produzierender Bereich	2 918 979	3 006 860	2 892 388	2 933 901	3 011 067	3 041 039	3 157 056	2 994 470
Verkehr	242 716	319 735	269 482	309 631	296 238	332 324	308 671	296 971
Sonstige	2 080 270	2 113 480	1 818 741	1 979 245	2 115 422	2 102 928	1 929 647	2 019 962

Quelle: Statistik Austria, Energiebilanzen Österreich 1970 - 2018

Anteil am Bruttoinlandsverbrauch in %	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 12 - 18
Bruttoinlandsverbrauch (BIV)	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Umwandlungseinsatz	29,1%	24,1%	22,7%	26,0%	27,4%	31,4%	29,5%	27,3%
Kraftwerke	6,2%	1,8%	1,6%	6,5%	6,2%	12,7%	10,1%	6,6%
KWK-Anlagen	18,9%	17,4%	16,4%	15,5%	17,3%	15,0%	16,3%	16,7%
Heizwerke	4,0%	4,8%	4,7%	4,1%	3,9%	3,7%	3,1%	4,0%
Energetischer Endverbrauch	62,0%	66,8%	67,0%	65,9%	66,0%	61,6%	63,8%	64,6%
Eisen- und Stahlerzeugung	5,3%	5,5%	6,2%	6,1%	5,7%	5,4%	5,8%	5,7%
Chemie und Petrochemie	5,5%	5,6%	6,1%	5,8%	6,2%	5,9%	6,0%	5,8%
Nicht Eisen Metalle	1,3%	1,4%	1,6%	1,6%	1,6%	1,5%	1,8%	1,5%
Steine und Erden, Glas	4,2%	5,2%	5,4%	4,9%	5,0%	4,7%	5,0%	4,9%
Fahrzeugbau	0,6%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,6%	0,5%
Maschinenbau	2,9%	2,1%	2,1%	2,1%	2,1%	1,8%	2,2%	2,2%
Bergbau	0,7%	2,6%	2,5%	1,9%	2,1%	2,2%	2,4%	2,0%
Nahrungs- und Genußmittel, Tabak	4,2%	4,1%	4,5%	4,6%	4,1%	3,7%	3,9%	4,2%
Papier und Druck	7,3%	7,3%	7,4%	7,2%	7,0%	6,3%	7,3%	7,1%
Holzverarbeitung	0,9%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%
Bau	0,6%	0,6%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%
Textil und Leder	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%	0,6%	0,4%	0,5%	0,5%
Sonst. Produzierender Bereich	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%	0,6%	0,6%
Eisenbahn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Landverkehr	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
Transport in Rohrfernleitungen	2,7%	3,7%	3,4%	3,7%	3,4%	3,5%	3,4%	3,4%
Binnenschifffahrt	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Flugverkehr	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Öffentliche und Private Dienstleistungen	5,1%	5,5%	5,0%	5,1%	4,6%	4,4%	4,3%	4,9%
Private Haushalte	19,3%	20,2%	19,2%	19,7%	20,9%	18,9%	18,3%	19,5%
Landwirtschaft	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,2%
Produzierender Bereich	34,5%	36,9%	38,9%	37,0%	36,7%	34,2%	37,3%	36,4%
Verkehr	2,9%	3,9%	3,6%	3,9%	3,6%	3,7%	3,7%	3,6%
Sonstige	24,6%	25,9%	24,5%	25,0%	25,8%	23,6%	22,8%	24,6%

Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO

Gemäß § 27 Abs. 1 EnLG 2012 obliegt der ECA die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden MG vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen. Dieser Gesetzauftrag wird dahingehend interpretiert, als der ECA auch die Vorbereitung der vom BMK gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 iVm § 26 EnLG 2012 vorzusehenden Verordnung(en) zukommt.

Die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO hat unter anderem die im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen und Kriterien zu definieren. Bei der Festlegung der Maßnahmen ist weiters darauf zu achten, dass die in Art. 11 Abs. 6 VO (EU) 2017/1938 vorgegebenen Kriterien eingehalten werden:

- a) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts ungebührlich eingeschränkt werden.
- b) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen MS ernsthaft gefährdet wird.
- c) Der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan muss, soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich, aufrechterhalten werden.

Wesentliche Zielsetzungen der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO sind einerseits die Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der mit der Koordination, Erlassung weiterer Maßnahmen sowie operativen Durchführung betrauten Akteure und andererseits die klare Definition der zu ergreifenden Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Kompetenzen vor allem im operativen Bereich sowie nicht zuletzt die Gewährleistung der Transparenz und Angemessenheit, der zur Sicherung der Erdgasversorgung zu treffenden und getroffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus gibt die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO dem mit der operativen Durchführung betrauten MVGM sowie den dabei eingebundenen Netzbetreibern, Betreiber des VHPs, BKO, BGV, Speicherunternehmen, Produzenten und Erdgashändlern ein entsprechendes Regelwerk und Kriterien an die Hand, das einerseits alle zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen notwendigen Kompetenzen regelt, andererseits aber auch so viel Freiraum erlaubt, um insbesondere die Netzstabilität in jedem Fall bestmöglich zu gewährleisten und auf geänderte Bedingungen zumindest in einem definierten Rahmen rasch reagieren zu können.

Lenkungsmaßnahmen und ihre Umsetzung

Zur besseren Verständlichkeit der im Notfall notwendigen Abläufe und Beziehungen werden die Lenkungsmaßnahmen hier jeweils in einem beispielhaften Maßnahmenplan dargestellt. Dieser Maßnahmenplan kann – je nach Entwicklung der Versorgungslage – eine schrittweise Inkraftsetzung von Maßnahmen notwendig machen, wobei die Inkraftsetzung des jeweils nächsten Schrittes ein Kumulieren der Maßnahmen bewirkt.

Nachdem die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO in Kraft getreten ist, wird ECA/MVGM alle Normadressaten darüber informieren. Den Anweisungen von ECA/MVGM ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Wird entgegen einer Beschränkungsmaßnahme mehr Erdgas bezogen, als in der Beschränkungsmaßnahme vorgesehen ist, kann ECA gemäß § 33 EnLG 2012 Mehrverbrauchsgebühren festlegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 EnLG 2012 gelten Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung nach den §§ 26 bis 33 EnLG 2012 als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Gasversorgungsverträge.

Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 26 bis 33 EnLG 2012 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner.

Anweisungen an BGV, Speicherunternehmen und Produzenten

Werden zusätzlich aktivierbare Mengen oder Potential von BGV, das diese nicht benötigen (weil sie z.B. von einer Minderlieferung nicht betroffen sind) nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, müssen vorbereitete Maßnahmen zur Umsetzung von energielenkenden Anordnungen ergriffen werden. Das bedeutet, es ist gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 die vom BMK zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO vorzubereiten.

Darin wird verordnet, dass auf Anweisung des MVGM und in Zusammenarbeit mit diesem, BGV mit Endkundenversorgung, Speicherunternehmen und Produzenten die Mobilisierung von Betriebsreserven bei der Inlandsgasproduktion und bei Speichern zur Erdgasversorgung gemäß den Anweisungen des MVGM durchzuführen und Produktionsraten, Speicherinhalt bzw. Speicherraten zur Verfügung zu stellen haben.

Der MVGM erteilt geeignete Anweisungen an die Speicherunternehmen über die Entnahme aus bzw. die Einspeicherung in Speicheranlagen durch Erstellung geeigneter Speicherfahrpläne. Der MVGM teilt die Speicherfahrpläne innerhalb von zwei Werktagen anteilmäßig auf die einzelnen Bilanzgruppen auf. Basis für diese Aufteilung sind die von den Speicherunternehmen für die einzelnen Bilanzgruppen gemeldeten Speicherinhalte (Pro-Rata-Zuteilung). Vom MVGM abgerufene Angebote von BGV für Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der MOL gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2012 mit Erfüllungsort eines Speichers im MG sind von dieser Pro-Rata-Zuteilung im Ausmaß und zeitlich entsprechend auszunehmen.

Rahmen

Wurde die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch die BMK in Kraft gesetzt, bleiben Marktmechanismen mit Anpassungen durch eventuell verordnete Energielenkungsmaßnahmen aufrecht. Es gilt:

- Ein ausgeglichenes Bilanzgruppenportfolio und die Minimierung der Ausgleichsenergie sind keine Zielgrößen
- Die Bilanzgruppen sind für die Umsetzung aufbringungsseitiger Maßnahmen nach Vorgabe des MVGM verantwortlich
- ECA, MVGM und Netzbetreiber haben die operative Prüfung und Umsetzung der angeordneten Lenkungsmaßnahmen zu koordinieren. Der MVGM ist berechtigt, die Aufbringung der Bilanzgruppen zu steuern. Ziel ist die Bedarfsdeckung mit den vorhandenen Aufbringungsmöglichkeiten

Einschränkung von Endverbrauchern bzw. Großabnehmern (inkl. Erzeuger mit KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen)

Eine mögliche Einschränkung bzw. die Substitution von Erdgas als Brennstoff in KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen kann für die Erdgasversorgung in Österreich im Engpassfall sehr

wichtig sein, da diese Anlagen zu den größten Erdgasabnehmern in Österreich gehören. Der Einsatz dieser Anlagen unterliegt auch dem Einfluss der Verfügbarkeit der Leitungen bei vorgesehenen Betriebsbedingungen, denn neben dem Volumen ist auch der Druck von entscheidender Bedeutung. So reicht es z.B. nicht aus, wenn Erdgas in ausreichender Menge, jedoch mit unzureichendem Druck, verfügbar wäre.

Wird z.B. ein Gaskraftwerk vom Netz genommen, weil der benötigte Druck nicht gehalten werden kann, dann führt diese Verbrauchsreduktion wiederum zu einer Druckstabilisierung oder Druckerhöhung im Netz. Zu beachten ist aber gerade im Fall von Gaskraftwerken, dass bei Kraftwerksausfällen einerseits ein Engpass bei der Elektrizitätsversorgung entstehen kann (daher Einbeziehung des RZF-Strom) und andererseits weitere Abnehmerkreise (z.B. Haushaltskunden, die mit Fernwärme heizen) bei einer Abschaltung betroffen sein können.

Es können Einschränkungen bzw. Abschaltungen von sämtlichen Großabnehmern mit einer vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung von mehr als 50.000 kWh/h bzw. von Erzeugern mit KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh sowie Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 300 GWh durchgeführt werden.

Als letzte Maßnahme besteht die Möglichkeit auch alle übrigen Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung bis 50.000 kWh/h (ausgenommen geschützte Kunden) einzuschränken bzw. abzuschalten.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sämtliche Einschränkungen von Endverbrauchern mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung größer 10.000 kWh/h auch im Wege von Angeboten für Standard- oder Flexibilitätsprodukte durch Endkunden versorgende BGV auf der MOL gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2012 abgewickelt werden können.

Der Prozess zur Durchsetzung von Beschränkungsmaßnahmen gemäß der vom BMK erlassenen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO wird von ECA/MVGM durch Anweisung an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) und die betroffenen Netzbetreiber sowie durch Information an die BGV initiiert. Der Inhalt der Anweisung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Information an den MVGM über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch das BMK
- Information, dass der MVGM ermächtigt ist, die Reduktion bzw. Substitution des Erdgasverbrauchs eines Großabnehmers (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) in einem definierten Zeitraum um bis zu XX% (bezogen auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlussleistung und unter Berücksichtigung des per Fahrplan angemeldeten Verbrauchs) innerhalb von XX Stunden anzuweisen (in einer tatsächlichen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO würden Prozentangaben und Stundenangaben definiert werden), sowie Information welche Großabnehmer in welcher Reihenfolge eingeschränkt werden können. Dabei obliegt dem MVGM im Rahmen der Anweisung, die bestmögliche Versorgungssituation im VG nach Maßgabe der Anliefer- und Verbrauchssituation einzustellen
- Information, dass der MVGM ermächtigt ist, die Reduktion des Erdgasverbrauchs aller Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung bis 50.000 kWh/h (ausgenommen geschützte Kunden) anzuweisen.

- Information der Großabnehmer über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO durch den BMK und der Mehrverbrauchsgebühren-VO der ECA sowie Aufforderung den Anweisungen des MVGM unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten
- Information an Großabnehmer und Endkunden versorgende BGV über die Möglichkeit der Abwicklung von Einschränkungen via Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der MOL
- Anweisung an die Netzbetreiber zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen und erforderlichenfalls Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren gemäß Mehrverbrauchsgebühren-VO

Mit den oben genannten Anweisungen wird ECA auch die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-VO an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen), Netzbetreiber und den MVGM übermitteln.

Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten

Generell werden auf allen drei Krisenstufen die betroffenen MS durch ECA bzw. BMK informiert. Der MGM ist im MG Ost für den Informationsaustausch auf Ebene der österreichischen FNB verantwortlich. Mit den an das österreichische Netz angrenzenden FNB tauschen sich die österreichischen FNB über das ReCo-System for Gas oder im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden Kommunikation regelmäßig aus und informieren den MVGM über relevante Informationen.

Vereinbarungen mit den benachbarten MS über die Abwicklung von Solidaritätslieferungen sind Gegenstand von Verhandlungen.

3. Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor

a) Fernwärmesektor

- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Fernwärmesektor kurz dar.
 - ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung auf den Fernwärmesektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- b) Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom**

- i) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Stromsektor kurz dar.
- ii) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Störung der Gasversorgung für den Stromsektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- iii) Geben Sie die Mechanismen/bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren im Gas- und im Stromsektor, insbesondere der Verteilernetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber, auf den verschiedenen Krisenstufen unter Einbeziehung des Informationsaustauschs an.

Siehe die Seiten 15 und 16.

4. Krisenmanager oder Krisenteam

§ 27. (1) EnLG 2012: Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den, in Österreich liegenden Verteilergebieten vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der ECA übertragen. Diese umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 28 und 32 anhand der in den Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien obliegt dem MVGM unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der BGV, des BKO und der Produzenten.

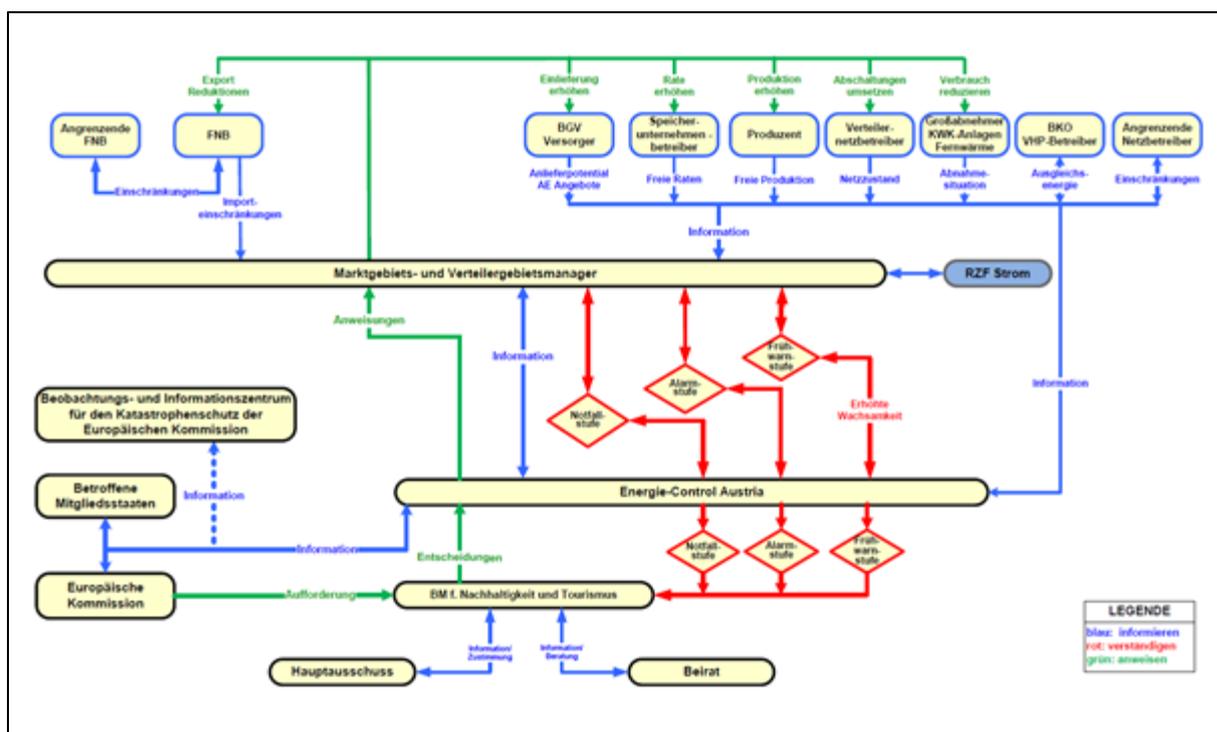
Das BMK ist als zuständige Behörde in alle Aktivitäten des Krisenmanagers eng eingebunden.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

a) Legen Sie pro Krisenstufe unter Einbeziehung der Interaktion mit den zuständigen Behörden und ggf. mit der nationalen Regulierungsbehörde die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Akteure fest:

- i) Erdgasunternehmen,
- ii) gewerbliche Kunden,
- iii) relevante Stromerzeuger;

b) Legen Sie pro Krisenstufe die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Stellen, denen Aufgaben übertragen wurden, fest.



Der Informationsfluss (in Blau dargestellt) läuft von den Marktteilnehmern zu MVGM bzw. ECA. Dort werden die Informationen einer laufenden Analyse und Bewertung unterzogen und im Anlassfall wird die Alarmierungskette (in Rot dargestellt) ausgelöst. Müssen aufgrund einer angespannten Versorgungssituation Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, werden vom BMK ausgehend Anordnungen an die Marktteilnehmer (in Grün dargestellt) erteilt. Parallel zu den innerösterreichischen Informationsflüssen bestehen Berichtspflichten (ebenfalls in Blau dargestellt) an die EK bzw. an das Beobachtungs- und Informationszentrum für den Katastrophenschutz der EK sowie an betroffene MS, sobald eine Krisenstufe ausgerufen wird. Die FNB sind

verantwortlich für den Informationsaustausch mit den an das MG Ost angrenzenden FNB und informieren den MVGM entsprechend.

6. Maßnahmen bei einem ungerechtfertigten Verbrauch durch nicht geschützte Kunden

Beschreiben Sie Maßnahmen, die eingeführt wurden, um — ohne den sicheren und verlässlichen Betrieb des Gasnetzes zu gefährden oder unsichere Situationen herbeizuführen — so weit wie möglich zu verhindern, dass Gas, das während eines Notfalls für geschützte Kunden bestimmt ist, durch nicht geschützte Kunden verbraucht wird. Geben Sie die der Art der Maßnahme (administrative, technische usw.), die wichtigsten Akteure und die zu befolgenden Verfahren an.

Die Nichtbefolgung von Geboten oder Verboten einer gemäß § 26 EnLG 2012 erlassenen Verordnung (Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung) ist eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von bis zu € 72.600,-- zu bestrafen ist (§ 39 EnLG 2012).

Weiters sieht § 33 EnLG 2012 die Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch mehrverbrauchte Erdgas vor. Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der ECA festzulegen.

Schließlich kann die zuständige Behörde einen Erdgasverbraucher - unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 39 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß §§ 33 - entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Erdgasbezug ausschließen (§ 40 Abs. 2 EnLG 2012).

7. Notfalltests

a) Geben Sie den Zeitplan für die Echtzeit-Simulationen der Reaktionen auf Notfallsituationen an.
b) Geben Sie die beteiligten Akteure, die Verfahren und die konkret simulierten Szenarien mit starken und mittleren Auswirkungen an.

Für Aktualisierungen des Notfallplans: Beschreiben Sie kurz die seit der Vorlage des letzten Notfallplans durchgeführten Tests und die wichtigsten Ergebnisse. Geben Sie an, welche Maßnahmen infolge dieser Tests verabschiedet wurden.

Gemäß § 15 Abs 1 G-EnLD-VO 2017 können von der ECA alle zwei Jahre Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Zusätzlich können analog hierzu ebenfalls im Abstand von zwei Jahren Übungen im Strombereich durchgeführt werden. Wesentlich dabei ist, dass bei den Übungen betreffend einen Energieträger immer auch die Kommunikation zum jeweils anderen mit geübt wird. Dies bedeutet, dass auch Erkenntnisse, die bei Strom-Übungen gewonnen werden, in mögliche Anpassungen von Maßnahmen auf Gas-Seite miteinfließen und vice versa.

Wichtige Erkenntnisse aus vergangenen Energielenkungsübung sind:

- Regelmäßige Übungen von Energielenkungsfällen sind auch zukünftig erforderlich, um bei Eintritt eines Krisenfalls bereits erprobte Strukturen verfügbar zu haben.
- Die hohe Volatilität in Energieversorgungssituationen erfordert kurzfristig anpassbare Energielenkungsmaßnahmen.
- Aussagekräftige, aktuelle Lagebilder des MVGM inklusive Prognosen zur Gasversorgungssituation sowie der Darstellung von Handlungsoptionen sind eine notwendige Grundlage für effektives Handeln.

- Für die Umsetzung von verbrauchseinschränkenden Energielenkungsmaßnahmen sind klare und umsetzbare Definitionen der notwendigen Energieverbrauchsreduktionen erforderlich.
- Es ist ein kurzfristiges Monitoring der Wirksamkeit der Energielenkungsmaßnahmen erforderlich, weil die Auswirkungen ex-ante nicht exakt vorhersehbar sind.
- Die Möglichkeiten des Marktes zur Reaktion auf Versorgungsengpasssituationen sollten ausgeschöpft werden (z.B. Verbrauchsminderungseffekte durch gestiegene Gaspreise, freiwillige Angebote von Standard- und Flexibilitätsprodukten auf der MOL).

Die Akteure in den simulierten Szenarien setzen sich abhängig vom gewählten Szenario aus den folgenden Behörden und Unternehmen zusammen und sind somit aktiv an den Übungen beteiligt: BMK, MVGM, Betreiber des VHP, BKO, FNB, VNB, Energieversorger, ECA sowie auch Akteure auf Strom-Seite wie z.B. der RZF und Börsen.

Folgende Maßnahmen wurden basierend auf vergangenen Energielenkungsübungen empfohlen:

- Vorbereitung einer Muster-Gaslenkungsmaßnahmen-VO, die kurzfristige Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen der Gasversorgungssituation ermöglicht, etwa durch periodische Neuerlassung der Verordnung.
- Kommunikation während eines Energielenkungsfalls: Alle mit Energielenkung befassten Institutionen und Unternehmen sollten eine Krisen-Hotline (Telefon, Email, Kontaktpersonen) eingerichtet haben und die Kontaktdaten periodisch (zumindest jährlich) aktualisiert verfügbar haben.
- Änderungen des Energielenkungsgesetzes sollten folgende Verbesserungen beinhalten:
 - Großabnehmer sollten wie im Elektrizitätsbereich auch bei Gas über tatsächliche Verbrauchswerte definiert werden und nicht wie derzeit im Energielenkungsgesetz über Vertragswerte.
 - Neben der freiwilligen Nutzung von Instrumenten wie MOL und Flex-MOL für Händler und Großabnehmer im Engpassfall, soll auch eine verpflichtende Nutzung im Energielenkungsfall etabliert werden.

Die letzten Krisenübungen haben im April 2018 (mit Schwerpunkt Strom und Einbindung des Sektors Gas) und im November 2019 (European Union Hybrid Exercise Multilayer 18 – Parallel and Coordinated Exercise with NATO) stattgefunden.

Die nächste Krisenübung wird von der ECA voraussichtlich für Herbst 2020 angeordnet werden. Die konkreten Übungsannahmen stehen noch nicht fest.

8. Regionale Dimension

Das auf regionaler Ebene wichtigste Instrument zur Bewältigung von drohenden oder bereits eingetretenen Engpasssituationen ist gut funktionierende Kommunikation zwischen den Krisenakteuren. Konkret ist dies das ReCo System for Gas des ENTSOG, in welches auch die beiden AT-FNB eingebunden sind, welche wiederum in engem Kontakt mit dem MVGM stehen. Die aus der Kommunikation im Rahmen des ReCo stammenden Informationen sind von grundlegender Bedeutung für die Aktivitäten in AT in den einzelnen Krisenstufen (siehe dazu die Abschnitte 2.1. bis 2.3. des Notfallplanes).

8.1. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

8.1.1. Frühwarnstufe

Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren.

8.1.2. Alarmstufe

a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
 - ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern zutreffend,
 - iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt,
 - iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;
- b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen.

8.1.3. Notfallstufe

a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; das beinhaltet kommerzielle Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Entschädigungsmechanismen für Erdgasunternehmen.

b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens,
- iii) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage,
- iv) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;

c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:

- i) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure,
- ii) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung,
- iii) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung der Maßnahme auslösen, wer würde das entscheiden?),
- iv) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasierenden Maßnahmen,
- v) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme,
- vi) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegten Bedingungen erfüllt,
- vii) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren;

d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen.

8.2. Mechanismen für die Zusammenarbeit

- a) Beschreiben Sie die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit innerhalb jeder der betreffenden Risikogruppen und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination für die einzelnen Krisenstufen. Beschreiben Sie die Entscheidungsverfahren für angemessene Reaktionen auf regionaler Ebene auf jeder Krisenstufe, soweit vorhanden und nicht von Nummer 2 abgedeckt.
- b) Beschreiben Sie für jede Krisenstufe die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Risikogruppen und zur Koordinierung von Maßnahmen eingeführt wurden.

Das BMK und die ECA vertreten AT in der Koordinierungsgruppe „Gas“ gem. Art. 4 VO (EU) 2017/1938 und sind über diese Schiene mit der EK und mit allen anderen MS, insbesondere auch mit den in den für AT relevanten Risikogruppen vertretenen, vernetzt. Die Zusammenarbeit mit den MS der relevanten Risikogruppen war und ist durch die Arbeit an den gemeinsamen Risikobewertungen permanent.

Anlässlich des Unfalles in Baumgarten am 12.12.2017 hat sich gezeigt, dass die Kommunikation im Bedarfsfall reibungslos funktioniert.

8.3. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

- a) Beschreiben Sie die Vereinbarungen, die zwischen direkt miteinander verbundenen Mitgliedstaaten getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird.

Solidaritätsvereinbarungen zwischen AT und seinen benachbarten MS liegen derzeit noch nicht vor. Der Notfallplan wird um Informationen darüber ergänzt werden, sobald diese Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

- b) Beschreiben Sie etwaige Vereinbarungen, die zwischen Mitgliedstaaten, die über ein Drittland miteinander verbunden sind, getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung sichergestellt wird.

Trifft auf AT nicht zu. AT ist mit keinem anderen MS über ein Drittland verbunden.

(1) Sofern diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, ist der Name der Stelle(n) anzugeben, die im Auftrag dieser zuständigen Behörde für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlich ist (sind).

(2) Regionale und nationale Maßnahmen sind einzuschließen.

Abkürzungsverzeichnis

A&B	A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG
AB	Allgemeine Bedingungen
AGCS	AGCS (Austrian) Gas Clearing and Settlement AG
AT	Österreich
BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher
BKO	Bilanzgruppenkoordinator
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ECA	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EKV	Endkundenversorgung
EnLG 2012	Energielenkungsgesetz 2012
ENTSO-G	European Network of Transmission System Operators for Gas
EU	Europäische Union
FL	Fernleitung
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
G-EnLD-VO 2017	Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017
GMMO-VO	Gas-Marktmodell-Verordnung
GWG 2011	Gaswirtschaftsgesetz 2011
GWh	Gigawattstunde
kWh/h	Kilowattstunden pro Stunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
MG	Marktgebiet
MG Ost	Marktgebiet Ost (umfasst alle Bundesländer außer Tirol und Vorarlberg)
MGM	Marktgebietsmanager
MOL	Merit Order List
MS	Mitgliedstaat (der Europäischen Union)
MVGM	Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager
MW	Megawatt
ReCo	Regional Coordination System for Gas
RZF	Regelzonenführer Strom
V	Version
VG	Verteilergebiet
VGM	Verteilergebietsmanager
VHP	Virtueller Handlungspunkt
VHP-Betreiber	Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes
VNB	Verteilernetzbetreiber
VO	Verordnung